

## Fortbildungskonzept

### Grundlegende Feststellung:

Jeder Lehrer hat das Recht auf Fortbildung, aber jeder Lehrer hat ebenso die Pflicht zur Fortbildung.

Hierbei sollte der Grundsatz gelten, dass Fortbildungen dazu dienen,

- die unterrichtliche Qualität zu verbessern
- die strukturellen Abläufe in der Schule besser zu organisieren
- die Arbeitsorganisation zu verbessern

Schwerpunkte in der Lehrerfortbildung wollen wir derzeit nicht festlegen, sie sollen sich aus der Analyse der Schulinspektion, der Arbeit mit den einzelnen Konzepten und durch die Arbeit in den Fachkonferenzen mit der Umsetzung der schuleigenen Arbeitspläne ergeben.

Um diese Grundsätze zu erfüllen, sollen die Fachkonferenzen für den einzelnen Kollegen oder die Gruppe der Fachlehrkräfte einen Fortbildungsbedarf formulieren, der für einige oder alle Kollegen umgesetzt werden sollte. Hierbei ist der Anspruch, dass Inhalte aus den Fortbildungen an die anderen Kollegen, die diese Fortbildung nicht besucht haben, weitergegeben wird, obligatorisch.

Natürlich kann auch jeder einzelne Kollege einen Fortbildungsbedarf für sich feststellen und die entsprechende Fortbildung besuchen.

Die 3. Quelle zur Feststellung eines Fortbildungsbedarfs sind die regelmäßigen Besuche des Schulleiters der Stunden der Kollegen. Aus der Nachbesprechung kann sich ein Fortbildungsbedarf aus den obigen 3 Grundsätzen ergeben. Hierbei soll sich anhand des formulierten Bedarfs eine Verbesserung der Qualität vor allem im Bereich der Unterrichtsqualität ergeben. Die in diesem Zusammenhang durchgeführten Hospitationen der Fachkollegen dienen ebenfalls der Verbesserung der Unterrichtsqualität und haben fortbildenden Charakter, werden aber nicht als klassische Fortbildung gewertet.

Fortbildungsbedarf hinsichtlich der Unterrichtsqualität soll einerseits durch Hospitationen bei Fachkolleginnen und Fachkollegen, andererseits durch gemeinsame schulinterne Lehrerfortbildungen abgedeckt werden.

Die für ein Realschulkollegium wichtigen Kenntnisse bezüglich der betriebswirtschaftlichen Realitäten werden durch die Praktikumsbetreuung der unterrichtenden Lehrer in den 9. Klassen erreicht. Dieses dient zwar im weitesten Sinne der Weiterbildung, wird jedoch ebenfalls nicht als klassische Fortbildung gesehen.

Für jeden Kollegen wird ein „Fortbildungsheft“ in der Personalnebenakte geführt, in welches die besuchten Fortbildungen eingetragen werden. Als Grundsatz sollte

gelten, dass alle 2 Jahre eine mindestens zweitägige Fortbildung oder zwei eintägige Veranstaltungen besucht werden müssen.

Teilzeitbeschäftigte mit weniger als 14 Stunden Unterrichtsverpflichtung erfüllen die Fortbildungsverpflichtung zur Hälfte.

Aufgrund des in einigen Themenbereichen zur Zeit noch relativ geringfügigen Angebotes an Fortbildungen kann für die erste Zeit die Fortbildungsfrequenz auf 3 Jahre erhöht werden (bis 2009), um dann in den 2-jährigen Rhythmus zu wechseln.

Als Grundsatz für die Fortbildung gilt, dass die Fortbildungen der Kollegen in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden sollten. Hierzu zählen Wochenenden, Ferien, der Nachmittagsbereich und die Präsenztage zwischen den Schuljahren.

Für die Gesamtheit der Kollegen soll mindestens alle 4 Jahre während der Präsenztage eine 2-tägige SchiLf durchgeführt werden, die sich nach den oben genannten Grundsätzen richtet, jedoch nicht zu den 2-jährigen Fortbildungsrhythmus für den einzelnen Kollegen zu zählen ist.

Das Thema der SchiLf wird durch die Schulleitung in Zusammenarbeit mit dem Personalrat abgestimmt und durch das Kollegium in einer Dienstbesprechung bestätigt. Diese SchiLf kann entweder in der Schule durchgeführt werden oder an einem externen Schulungsort.

Der Besuch der SchiLf an einem externen Schulungsort ist natürlich verpflichtend.

Um die geeigneten Fortbildungen zu finden, können sowohl die regionale Lehrerfortbildung als auch externe Anbieter herangezogen werden. Bei Problemen, die passende Fortbildung zu finden, kann der Fortbildungsbeauftragte des Landkreises hinzugezogen werden, der bei der Suche nach der entsprechenden Fortbildung unterstützend tätig ist.

### **Erstattung von Lehrerfortbildungskosten**

1. Alle beantragten Lehrerfortbildungskurse werden dem Schulleiter zur Genehmigung vorgelegt. Der Schulleiter achtet darauf, dass möglichst alle Fachbereiche und alle Lehrpersonen die gleiche Chance auf eine Lehrerfortbildung erhalten.
2. Der Schulleiter kann eine Qualifizierungsmaßnahme ablehnen, wenn Unterrichtsverpflichtungen, schulische und dienstliche Veranstaltungen vorrangig sind, nicht ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, oder für die Maßnahme bereits ausreichende qualifizierte Personen zur Verfügung stehen. Qualifizierungsmaßnahmen die zu einer höheren Bildung führen (z.B. Beförderung, höheres Lehramt, weiteres Studienfach) müssen grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden und werden ebenfalls nicht bezuschusst.
3. Lehrer, die ohne Genehmigung des Schulleiters an Fortbildungen teilnehmen, erhalten keine Kostenerstattung.
4. Bei einem genehmigten Fortbildungskurs werden max. für eine Lehrerfortbildung 100 Euro pro Tag und höchstens 200 Euro für eine mehrtägige Fortbildung erstattet.
5. Stehen nicht ausreichende Finanzmittel zur Verfügung, werden Fahrtkosten nicht erstattet.

